

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.235.781

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18188/J-NR/2024

Wien, am 21. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. März 2024 unter der Nr. **18188/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auslieferung Boris Mazo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden von Seiten des BMJ gesetzt, um die rechtswidrige Auslieferung von Boris Mazo zu korrigieren? (Bitte um konkrete Auflistung)*

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2019 erklärte das Landesgericht für Strafsachen Wien die Auslieferung des Betroffenen zur Strafverfolgung an die Russische Föderation unter Einhaltung des Schutzes der Spezialität für zulässig. Einer gegen diesen Beschluss erhobenen Beschwerde des Betroffenen gab das Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 18. Februar 2020 nicht Folge; daraufhin bewilligte die Bundesministerin für Justiz am 9. Oktober 2020 die Auslieferung an die Russische Föderation.

Am 25. März 2021 wurde der Betroffene den russischen Behörden übergeben.

Mit Antrag vom 10. Dezember 2022 begehrte der Betroffene das Auslieferungsverfahren wiederaufzunehmen und die Auslieferung für unzulässig zu erklären.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2023 wurde

- das Auslieferungsverfahren des Betroffenen wiederaufgenommen,
- die seitens der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation mit Auslieferungsersuchen vom 7. Dezember 2018 begehrte Auslieferung des Betroffenen zur Strafverfolgung für nicht zulässig erklärt und
- der Antrag des Betroffenen, das Landesgericht für Strafsachen Wien möge veranlassen, dass mit der Russischen Föderation das Einvernehmen wegen der Rückstellung des bereits ausgelieferten Antragstellers hergestellt wird, zurückgewiesen.

Am 12. April 2023 hat die Bundesministerin für Justiz die Auslieferung im wiederaufgenommenen Auslieferungsverfahren abgelehnt und die seinerzeit mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 erteilte Bewilligung der Auslieferung aufgehoben.

Diese Entscheidung wurde mit Schreiben vom 12. April 2023 dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten mit dem Ersuchen um entsprechende Unterrichtung der russischen Seite im diplomatischen Weg und um Herstellung des Einvernehmens wegen der Rücküberstellung des Betroffenen nach Österreich mitgeteilt.

**Zur Frage 2:**

- *Wie kam man von Seiten des BMJ zu der Einschätzung, dass am 16. August 2021 "keine Spezialitätsverletzung" erkennbar war, aber am 15. Juli 2022 plötzlich schon?*
  - a. *Was konkret hat sich zwischen August 2021 und Juli 2022 geändert?*

Nach dem erstinstanzlichen Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Oktober 2019 auf Zulässigkeit der Auslieferung übermittelten die russischen Behörden am 29. November 2019 ein ergänzendes Auslieferungsersuchen unter Berücksichtigung eines neuen Beschlusses über die Heranziehung des Betroffenen als Beschuldigten vom 27. September 2019.

Die begehrte nachträgliche Auslieferung wurde zunächst vom Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 24. November 2021 unter Einhaltung des Schutzes der Spezialität

für zulässig erklärt. Einer dagegen vom Betroffenen erhobenen Beschwerde gab das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 4. April 2022 (somit nach Beginn des RU Angriffskrieges) Folge, wobei der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen wurde.

Mit Schreiben vom 27. April 2022 versicherte die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, dass der Betroffene wegen jener Taten, die das Ersuchen um Nachtragsauslieferung vom 29. November 2019 betrafen, bis dato nicht verfolgt werde, da noch keine Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz vorliege.

Mit Beschluss vom 2. Mai 2022 erklärte das Landesgericht für Strafsachen Wien über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien die begehrte nachträgliche Auslieferung für nicht zulässig, woraufhin die Bundesministerin für Justiz die nachträgliche Auslieferung am 15. Juli 2022 abgelehnt hat.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *3. Wurde bei der Auslieferung auf den Status des Asylverfahrens in irgendeiner Art und Weise geachtet?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *4. War dem BMJ der Asylstatus Mazos bekannt?*
  - a. *Wenn ja, spielte er bei dem Verfahren eine Rolle?*

Das Bundesministerium für Justiz wurde am 5. November 2018 darüber informiert, dass der Betroffene am 23. Mai 2018 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt hat.

Der Umstand, dass ein Asylverfahren anhängig ist, ist (mangels entsprechender gesetzlicher Anordnung) kein Auslieferungshindernis, zumal im gerichtlichen Verfahren nach dem ARHG die subjektiven Rechte des Auszuliefernden auch auf dem Gebiet des Asylrechtes und der Menschenrechte umfassend zu prüfen sind.

Nach § 19 Z 3 ARHG ist eine Auslieferung dann unzulässig, wenn zu besorgen ist, dass die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat wegen ihrer Abstammung, Rasse, Religion, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsgruppe, ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen ihrer politischen Anschauungen einer Verfolgung ausgesetzt wäre oder aus einem dieser Gründe andere schwerwiegende Nachteile zu erwarten hätte (Auslieferungsasyl). Der Betroffene machte im Auslieferungsverfahren

keinen Asylgrund geltend, sondern äußerte die Befürchtung, dass ihm im Fall seiner Rückkehr in seine Heimat eine „langjährige Haftstrafe“ unter unmenschlicher Behandlung drohe. Damit machte er ein nicht weiter substantiiertes und von den Gerichten verneintes Auslieferungshindernis im Sinne des § 19 Z 1 ARHG (Artikel 3 MRK) geltend, nicht hingegen einen Asylgrund im Sinne des § 19 Z 3 ARHG.

**Zur Frage 5:**

- *Weswegen vergingen zwischen dem Antrag auf Auslieferung (Dezember 2018) und der konkreten Festnahme Mazos (Februar 2021) fast zwei Jahre?*

Vor dem Hintergrund der zunächst nicht gegebenen Fluchtgefahr wurde das Auslieferungsverfahren auf freiem Fuß geführt. Nachdem das Gericht die Auslieferung für zulässig erklärt hatte und das Bundesministerium für Justiz die Auslieferung des Betroffenen am 9. Oktober 2020 bewilligt hatte, wurde der Betroffene am 18. Februar 2021 festgenommen. Gemäß § 36 Abs 1 ARHG hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Festnahme eines auf freiem Fuß befindlichen Betroffenen anzutunnen, sofern die Durchführung der Auslieferung sonst nicht gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen lagen gegenständlich vor.

**Zur Frage 6:**

- *Wie kommt das BMJ überhaupt auf die Idee, dass Russland Garantien einhalten würde? Vor allem im Hinblick darauf, dass einerseits Nawalny im August 2020 im Ausland vergiftet wurde und ziemlich genau ein Monat vor der Festnahmeanordnung Mazos bei der Einreise in Russland inhaftiert und in weiterer Folge in einem Schauprozess verurteilt wurde. Davon abgesehen, dass Russland sich spätestens seit 2014 als unzuverlässiger völkerrechtlicher Partner erwiesen hat.*

Anhaltspunkte für einen Bezug zu Nawalny bestanden nicht.

Die Russische Föderation sicherte im hier gegenständlichen Fall zu, dass dem Betroffenen alle Verteidigungsmöglichkeiten einschließlich anwaltlichen Beistands gewährt würde und er keiner Folter oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werde. Das Auslieferungsverfahren diene nicht dem Zwecke der politischen Verfolgung oder Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit oder der politischen Überzeugung der Spezialitätsgrundsatz werde eingehalten. Der Betroffene werde während der Strafverfolgung in einer den Anforderungen der Europäischen Strafvollzugsvorschriften vom 11. Jänner 2006 entsprechenden Haftanstalt

untergebracht werden, wo ihn Mitarbeiter der österreichischen Botschaft in Russland zwecks Prüfung der Einhaltung der angeführten Zusicherungen besuchen dürfen.

Diese Zusicherungen wurden im Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Oktober 2019 mit dem die Auslieferung für zulässig erklärt wurde, im Einzelnen angeführt. In der bestätigenden Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 18. Februar 2020 wurde festgehalten, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten nicht zu erwarten ist, dass die abgegebenen Zusicherungen nicht eingehalten werden, weil bislang keine Verstöße gegen derartige Zusicherungen, die in der Vergangenheit wiederholt erteilt wurden, bekannt seien.

Die Zusicherungen der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation wurden von den Gerichten geprüft, bevor sie die Auslieferung rechtskräftig für zulässig erklärt.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele Personen wurden eigentlich generell zwischen Jänner 2021 und Dezember 2023 nach Russland ausgeliefert?*

Im genannten Zeitraum erfolgte lediglich die Auslieferung des Betroffenen.

**Zur Frage 8:**

- *Gab es im Zusammenhang mit der Auslieferung Weisungen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, wann?*

Nein.

**Zur Frage 9:**

- *Aus welchem Grund wurde das Auslieferungsverfahren wieder aufgenommen?*

Aufgrund der ab 2022 erschwerten Haftbesuche erkannte das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 22. Februar 2023, dass fallkonkret den seitens der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation erfolgten Zusicherungen hinsichtlich des Betroffenen nicht hinreichend nachgekommen werde. Aus diesen Umständen lasse sich schließen, dass die Russische Föderation derzeit wenig Interesse an der Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder bilateraler Abmachungen an den Tag lege. Daneben lasse die allgemeine geopolitische Entwicklung im ersuchenden Staat befürchten, dass die hinsichtlich des weiteren Strafverfahrens als auch einer sich möglicherweise daran

anschließenden Strafhaft erfolgten Zusicherungen der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in Zukunft nicht eingehalten werden.

**Zur Frage 10:**

- *Gibt es abseits von Auslieferungsabkommen auch andere Bewertungsmaßstäbe, die bei Auslieferungen angewendet werden?*  
*a. Wenn ja, welche und wurden diese im konkreten Fall angewendet?*

Seit dem StRÄG 2004 ist ausdrücklich klargestellt, dass alle gesetzlichen und völkerrechtlichen Auslieferungsvoraussetzungen oder Auslieferungshindernisse vom Einzelrichter des Landesgerichts – bzw. vom Oberlandesgericht als Beschwerdegericht – umfassend zu prüfen sind. Sämtliche der betroffenen Person nach Gesetz und Bundesverfassung zukommenden subjektiven Rechte sind bei der Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung zu berücksichtigen. Damit haben die Gerichte neben den jeweils zur Anwendung kommenden nationalen auslieferungsrechtlichen, strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen auch insb. sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebende Auslieferungsvoraussetzungen und –hindernisse zu berücksichtigen. Demnach sind zwischenstaatliche Auslieferungshindernisse, wie sie sich aus der EMRK und ihren Zusatzprotokollen ergeben, ohne Beschränkung auf den in § 19 ARHG genannten Kernbereich zu prüfen, sofern sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einer Auslieferung entgegenstehen.

**Zur Frage 11:**

- *Mittlerweile wurde Boris Mazo auf Basis eines Untreuesachverhalts, den er bereits verbüßt hat, abermals rechtskräftig zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Welche Konsequenzen zieht das BMJ daraus?*  
*a. Wurde der Grundsatz "ne bis in idem" bei der Prüfung der Auslieferung Mazos berücksichtigt?*

Zunächst wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen. Über ein weiteres Strafverfahren ist das Bundesministerium für Justiz nicht in Kenntnis. In den Eingaben der Rechtsvertreter des Betroffenen in Russland und in Österreich im Mai bzw. Juli 2023 betreffend die Rücküberstellung wurde dieser Umstand nicht angesprochen.

Der Grundsatz des „ne bis in idem“ ist bei Kenntnis dieses Umstandes etwa aufgrund eines entsprechenden Vorbringens des Betroffenen zu berücksichtigen. Dass zum Zeitpunkt der

Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung eine „ne bis in idem“ Situation vorlag, lässt sich den Verfahrensunterlagen nicht entnehmen.

**Zur Frage 12:**

- *Liegen dem BMJ Informationen vor, ob Mazo die U-Haft auf die aktuelle Strafhaft angerechnet wird?*
  - a. *Liegen dem BMJ generell Informationen über die Art der Haft oder über die Haftbedingungen vor?*
    - i. *Wenn ja, in welcher Art von Haft befindet sich Mazo aktuell? (Strafhaft, U-Haft, Arbeitslager etc..)*
    - ii. *In welchem Gefängnis verbüßt Mazo die Haft?*

Der Betroffene wurde im August 2023 zu achteinhalb Jahren Freiheitsstrafe in einer „Strafkolonie allgemeinen Vollzugs“ verurteilt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) zur gleichlautenden parlamentarischen Anfrage verwiesen.

Zur Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafhaft liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Informationen vor.

**Zur Frage 13:**

- *Gab es von Seiten des BMJ irgendwelche Unterstützungsleistungen für Mazo?*
  - a. *Wird ihm beispielsweise ein Rechtsvertreter zur Verfügung gestellt?*

Der Betroffene war im gesamten Auslieferungsverfahren anwaltlich vertreten.

**Zur Frage 14:**

- *Wie viele Haftbesuche wurden bereits durchgeführt?*
  - a. *Wie viele Haftbesuche wurden von Seiten der russischen Behörden unterbunden?*

Hierzu wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage durch das BMEIA verwiesen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



